

M e r k b l a t t **für die Anfertigung von Abschlussarbeiten des** **Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen**

1. Prüfungsordnung

Der Ablauf der Abschlussarbeit ist durch die Prüfungsordnungen des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der derzeit gültigen Version festgelegt. Dieses Merkblatt soll auf die zu beachtenden Bestimmungen bei der Abschlussarbeit hinweisen.

2. Thema der Abschlussarbeit

Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Lübeck gestellt werden. Studierende haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu machen.

3. Ausgabe der Abschlussarbeit

Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Verfasser bzw. Verfasserin, Betreuer bzw. Betreuerin, Ausgabe- und Abgabedatum werden auf einem besonderen Formblatt festgehalten.

Die Zulassung wird auf einem Formblatt beantragt, das im Lernraum erhältlich ist und dem Prüfungsamt zugeschickt (Mail, Postweg) oder persönlich abgegeben wird. Damit wird überprüft, ob die Kriterien für die Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt sind. Die Zulassung zur Abschlussarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Leistungen bis zum Ende des 6. Semesters, wobei 2 Leistungen (**ab PO 19**: Nur Leistungen aus dem 4.-6. Semester) im Wiederholungsfall nacherbracht werden können, erbracht worden sind. Der Antragsteller und der Betreuer erhalten eine Mail über die Zulassung. Das Thema und die Aufgabenstellung sowie das Startdatum ist dem Prüfungsamt als **WORD-Datei spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des Startdatums** zuzusenden. Erfolgt die Zusendung nach dieser Frist, verschiebt sich das Startdatum auf den Tag des Eingangs der Aufgabenstellung im Prüfungsamt.

4. Dauer der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist spätestens 3 Monate (**ab PO 19**: 12 Kalenderwochen, **Internationales Studium**: 10 Kalenderwochen) nach ihrer Ausgabe persönlich im Sekretariat des Prüfungsamtes abzugeben oder bei einer Posteinrichtung als Einschreiben aufzugeben. Der Prüfungsausschuss hat den Zeitpunkt des Eingangs aktenkundig zu machen.

5. Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann um höchstens 3 Monate (**PO 19**: 12 Kalenderwochen) verlängert werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein schriftlicher Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin vor Ablauf des Abgabedatums an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- der Nachweis des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass der Abgabetermin aus Gründen, die nicht selber zu vertreten sind, nicht einhalten kann.

6. Rückgabe des Themas

Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

7. Form der Abschlussarbeit

Die äußere Form der Abschlussarbeit, z. B. die Ausführung der Zeichnungen, der Fotos, der grafischen Darstellungen, des Textes sowie die Heftung der Arbeit ist von dem Studierenden bzw. der Studierenden rechtzeitig mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer der Arbeit abzusprechen.

8. Quellenhinweis

Wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen sind als solche mit Quellenangabe zu kennzeichnen.

9. Erklärung zur Abschlussarbeit

Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin auf einem besonderen mit dem Thema der Abschlussarbeit ausgehändigten Formblatt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst wurde.

10. Abstract auf besonderem Formblatt

Die bzw. der Studierende hat auf einem weiteren Formblatt, das ebenfalls mit dem Thema der Abschlussarbeit ausgehändigt wird, über das Thema, die Aufgabe und über die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz zu berichten (Abstract).

11. Zahl der Exemplare der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit kann in **zweifacher** Ausfertigung im Sekretariat des Prüfungsamtes abgegeben werden oder aber versichert versendet werden. Die Exemplare sollen geheftet oder gebunden sein.

In die Abschlussarbeit müssen in folgender Reihenfolge **vorne** eingebunden werden:

- Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit,
- das Formblatt „Zusammenfassung“,
- die Erklärung über die selbständige Erstellung der Arbeit
- evtl. Sperrvermerk.

Mit der Abschlussarbeit muss abgegeben werden:

- Die Meldung zur mündlichen abschließenden Prüfung,
- elektronische Ausgabe der Arbeit auf einem USB-Stick oder nach Absprache mit dem Betreuer als pdf-Datei per Mail.

12. Wiederholung der Abschlussarbeit

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

Lübeck, 18.03.2024

gez. Lohmann
(Professor Dr.-Ing. Lohmann)
Vorsitzender